§ 8 Verankerte Schwebsätze

(1) [1]Die Maschenweite der Netze des verankerten Schwebsatzes (Anhang II Nr. 2 und 4) beträgt 40 bis 44 mm. [2]Im Übrigen gelten die in § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 für das freitreibende Schwebnetz festgesetzten Höchst- und Mindestmaße.

(2) [1]Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 30. April 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonntagen nicht gehoben werden. [2]Sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren; Satz 1 bleibt unberührt.

(3) [1]Verankerte Schwebsätze sind an beiden Enden zu verankern. [2]Zu anderen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Großfischsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) [1]Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens drei Netze verwenden. [2]Diese müssen zu einem Satz verbunden werden.